

Trägerverein Deutsches Museum Nordschleswig

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen „Verein Deutsches Museum Nordschleswig“. Er hat seinen Sitz in Sonderburg. Aufgabe und Ziel des Vereins ist der Betrieb des Deutschen Museums Nordschleswig (DMN) sowie des dem DMN angeschlossenen Deutschen Archivs Nordschleswig (DAN), beide in Sonderburg.

Der Verein sammelt, registriert und bewahrt Exponate und Archivalien, anhand derer er die kulturelle, schulische und geschichtliche Entwicklung der deutschen Minderheit erforscht und vermittelt.

§ 2 Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann von allen Interessierten erworben werden.

Sie endet

- a. mit der Austrittserklärung
- b. ferner bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren oder
- c. durch Ausschluss auf Grund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses.

Das betroffene Mitglied hat im Fall c. ein Anrecht darauf, auf der nächstfolgenden Generalversammlung gehört zu werden.

Mitglieder des Vereins haben freien Zutritt zu den Ausstellungen innerhalb der Öffnungszeiten und zu sonstigen Veranstaltungen des Museums. Die Mitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins informiert und erhalten Veröffentlichungen zum Vorzugspreis angeboten.

§ 3 Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist eine jährlich vor dem 1. April stattfindende Generalversammlung (GV), auf der alle Mitglieder stimmberechtigt sind.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und durch Bekanntgabe auf der Homepage des Museums. Die Frist hierfür beträgt 4 Wochen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die GV beschlussfähig.

Die GV wählt 6 Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren (je 3 in geraden und ungeraden Jahren)

Die ordentliche GV enthält folgende Tagesordnungspunkte:

- 1 Eröffnung durch d. 1. Vorsitzende(n), Wahl eines(r) Versammlungsleiter(s/in), Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung.
- 2 Tätigkeitsberichte d. 1. Vorsitzenden und d. Museumsleiter(s/in).
- 3 Vorlage des vom Hauptrevisor des BDN revidierten Kassenberichts.
- 4 Aussprache und Entlastung des Vorstands.
- 5 Wahlen
- 6 Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- 7 Anträge.
- 8 Verschiedenes.

Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen 14 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche GV einberufen. Darüber hinaus muss eine solche stattfinden, wenn mindestens 25 Mitglieder oder 25% der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 8 Personen:

- 6 von der GV für 2 Jahre gewählt
- 1 von den Mitarbeiter(n/innen) gewählt (haupt- und ehrenamtliche)
- d. Museumsleiter(in).(ML)

Der Vorstand konstituiert sich:

1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Schriftwart(in), Kassenwart(in).

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Dazu wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entfällt der Vorschlag.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste/Sachverständige einladen.

Der/die 1. Vorsitzende, ggf. ein anderes Vorstandsmitglied, vertritt den Trägerverein als Delegierte(r) bei der Delegiertenversammlung des Bundes Deutscher Nordschleswiger (BDN).

Der/die Schriftwart(in) erstellt bei Vorstandssitzungen und GV die Protokolle. Sie enthalten insbesondere die Beschlüsse in genauer Fassung und sind von d. Vorsitzenden und d. Schriftwart(in) zu unterzeichnen.

Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des BDN d. ML ein und beschließt zusammen mit ihm/ihr über Art und Umfang der Tätigkeit des Museums.

Der Vorstand beruft einen wissenschaftlichen Beirat, der d. ML fachlich und konzeptionell berät. Er besteht aus mindestens drei Personen und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Empfehlungen des Beirats sind zu protokollieren.

§ 5 Museumsleitung

D. ML ist mit der deutsch-nordschleswigschen Kultur, dem Schulwesen und der Geschichte vertraut. Voraussetzung für eine Berufung zu diesem Amt ist die qualifizierte Ausbildung in einem Sachgebiet, das für seine Arbeit relevant ist.

Er/sie ist für die Leitung des Museums im Sinne von §1 nach den Bestimmungen des ~~jeweils gültigen~~ „Museumsloven“ oder dessen Nachfolgegesetze verantwortlich.

Er/sie unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zum Erwerb von Exponaten. Weitere Aufgaben des Leiters werden nach Bedarf in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.

Er/sie plant nach Rücksprache mit dem Vorstand die Zusammenarbeit mit dem Beirat, vgl. § 4.

D. ML vertritt das Museum im Einvernehmen mit dem Vorstand nach außen.

D. ML obliegt die Personalleitung des im Museum und Archiv angestellten Personals, dies in Absprache mit dem Generalsekretär des Bund Deutscher Nordschleswiger.

§ 6 Ökonomie

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Buchführung und die Revision obliegen der Geschäftsstelle des BDN und deren Hauptrevision. Die Geschäftsstelle des BDN erstellt nach Rücksprache mit dem Vorstand einen Haushalt. Ungeachtet der Buchführung durch den BDN verbleibt die Verwendung der Mittel beim Vorstand des Museums. Kassenwart(in) und Museumsleitung überwachen die Einhaltung des Haushaltes und informieren den Vorstand.

Der Vorstand verwaltet eventuelle Legate, Fonds und Spenden.

Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart(in) sind gemeinschaftlich für den Vorstand zeichnungsberechtigt.

D. ML nimmt die Geschäfte des Museums und Archivs wahr.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 7 Gesetzliche Bestimmungen

Das DMN und das DAN richten sich nach den aktuellen Bestimmungen des „Museumsloven“ und des „Arkivloven“ oder deren Nachfolgegesetze. Bei Auflösung des Vereins ist jedoch §8 zu beachten.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Generalversammlung und treten mit unmittelbarer Wirkung in Kraft.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn diese auf zwei zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlungen mit mindestens 14-tägigem Abstand mit jeweils 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

In diesem Fall entscheidet der Hauptvorstand des BDN über die weitere Verwendung des Vermögens und den Verbleib der Exponate und Archivalien.

Angenommen auf der GV am 28.03.2025